



Amtsblatt

für den Landkreis

Bernburg

- Amtliches Verkündungsblatt -

11. Jahrgang

Bernburg, den 27.09.2000

Nr. 367

INHALT

Seite

A - Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Bernburg

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneau“
im Landkreis Bernburg vom 22. September 2000 2

Einladung zur 8.Sitzung des Kreistages Bernburg am 04.10.2000 6

B - Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C - Sonstige Dienststellen

D - Sonstige Mitteilungen

Impressum:

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Landkreis Bernburg, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg
nach Bedarf
Landkreis Bernburg, Kreistags- und Öffentlichkeits-
angelegenheiten, Zimmer 209
Erwerb (2,00DM je Amtsblatt) oder zur Einsichtnahme

**A - Amtliche Bekanntmachungen des
Landkreises Bernburg** LSG 0048336

**Verordnung über die Festsetzung des
Landschaftsschutzgebietes „Fuhneae“ im
Landkreis Bernburg vom 22. September 2000**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA
1992, S.108), mit Änderungen vom 24. Mai 1994
(GVBl. LSA 1994, S.608), vom 16. April 1997 (GVBl.
LSA 1997, S.476) sowie vom 27. Januar 1998 (GVBl.
LSA 1998 S. 28) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das unter § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Bernburg, Baalberge, Preußlitz, Lebendorf, Wiendorf, Gerlebogk, Könnern und Edlau im Landkreis Bernburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung LSG „Fuhneae“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1163 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist zur Übersicht in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit einer gestrichelten Linie dargestellt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist verbindlich in Kartensätzen im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die äußere Kante der unterbrochenen hervorgehobenen Linie markiert die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Die Kartensätze werden beim Landkreis Bernburg, untere Naturschutzbehörde aufbewahrt. In den Verwaltungsgemeinschaften Bernburg, Bernburg-Land und Könnern wird je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1 : 10 000 hinterlegt. Die Kartensätze können dort während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

- (3) Die Karte im Maßstab 1 : 50 000 und die Kartensätze im Maßstab 1 : 10 000 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Bestehende Naturdenkmale sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Für sie gelten die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsakte zu ihrer Unterschutzstellung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die Fuhneniederung liegt zwischen den zum Landkreis Bernburg gehörenden Teilen des Halleschen Ackerlandes im Westen und dem Köthener Ackerland im Osten. Sie bildet einen wichtigen regionalen Biotopverbund zwischen den Flussteilen der Saale und der Mulde. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Fuhne mit ihrem Auenbereich sowie Teile der Talhänge und der angrenzenden Hochflächen. Neben der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet der Fuhneae geprägt durch Grünland, Feuchtgebiete mit Verlandungsbereichen und großflächigen Röhrichtzonen, Gewässer, kleinflächige Auenrestgehölze und salzgeprägte Grünlandgesellschaften. Teilweise säumen auch Kopfweiden die Ufer. Obstbaumalleen sind zum Teil entlang der Wege vorhanden. Die Talhänge weisen in einigen Bereichen Halbtrockenrasen auf. Das Gebiet weist ein hohes Entwicklungspotential für Naturhaushalt und Landschaftsbild auf und eignet sich für die naturgebundene Erholung.

- (2) Das Schutzziel dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung

des in Abs. 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere

- Erhaltung naturnaher Gewässer und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation sowie Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte;
- Erhaltung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur und des Oberflächenprofils als wesentliche Elemente des Lebensraumes und des Landschaftsbildes;
- Sicherung der Überschwemmungsbereiche;
- Umwandlung von in Überschwemmungsbereichen gelegenen Äckern in extensiv genutztes Grünland oder in standortgerechte Gehölzbestände, soweit diese dem schadlosen Abfluss des Hochwassers nicht entgegenstehen;
- Schutz des Bodens vor Erosion;
- Gliederung und Belebung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;
- Weiterführung der extensiven Nutzung der Feucht- und Trockenstandorte;
- Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung;
- Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden; insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln

umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen.

- Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach den Grundsätzen - Leitlinie zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt (Leitlinie Wald) - durch ökogerechte Waldbewirtschaftung
- Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;
- Entwicklung des Gebietes als Element des regionalen Biotopverbundes;
- Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 (3) NatSchG LSA und nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht- und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen;
 - b) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Schilder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Hochwasserschutz beziehen, zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder als Ortshinweise dienen;
 - c) Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln;
 - d) ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;
 - e) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
 - f) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern;
 - g) Bodenschätze obertägig abzubauen;
 - h) Flurgehölze aller Art, wie Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsch und Hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
 - i) nicht standortgerechte Gehölzarten einzubringen
 - k) Weihnachtsbaumkulturen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen anzulegen;

- l) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
- m) nicht bewirtschaftete Lebensräume wie z.B. Wegsaumgesellschaften, Ruderalfluren, Kleingewässer und Röhrichte zu beeinträchtigen oder zu zerstören (z.B. durch Abbrennen);
- n) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärm zu stören (z.B. durch Tonwiedergabegeräte, Motorsport);
- o) Modellflugzeuge zu betreiben;
- p) Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen und außerhalb von Hausgrundstücken zu zelten.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde:
 1. Offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- oder Badeplätze, Einfriedungen - mit Ausnahme von Kulturzäunen zum Schutze von Anpflanzungen und Weidezäune -, ortsfeste oder fahrbare Kanzeln in der offenen Landschaft zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen behördlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 2. Parkplätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln;
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
 4. stehende und fließende Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen über die Unterhaltung hinaus auszubauen, neu anzulegen, zu erweitern oder zu verändern.
- (2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Freistellung von den Verboten

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:
 1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung; insbesondere die

ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 8 (2) NatSchG LSA;

- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und Hochwasserschutzanlagen;
- c) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 29 und § 30 NatSchG LSA
- der fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen (z.B. von Schnitthecken, Obstbäumen und Kopfbäumen),
 - der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Wirtschaftswegen, an Straßen und an Bahnanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Freihaltung von Trassen der Freileitungen, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,
 - der fachgerechte Rückschnitt von überhängendem Gehölz auf landwirtschaftlichen Flächen.
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;
3. Mit dem Landkreis Bernburg -Untere Naturschutzbehörde- abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.

- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1b und c genannten Maßnahmen sind vor Beginn der Realisierung der Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Bernburg -untere Naturschutzbehörde- auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

- (2) Eine Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57(1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des §4 und §5 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 (2) Nr.3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Gemäß § 58 NatSchG LSA können die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA gewonnen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die folgenden Verordnungen außer Kraft:

- Verordnung des Landkreises Bernburg zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneae“ im Landkreis Bernburg zwischen dem LSG Fuhneae des Landkreises Köthen und der Fuhnemündung in die Saale vom 30.08.1995,
- 1. Nachtragsverordnung des Landkreises Bernburg zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneae“ im Landkreis Bernburg zwischen dem LSG Fuhneae des Landkreises Köthen und der Fuhnemündung in die Saale vom 06. Juli 1998.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg in Kraft.

Landkreis Bernburg

Bernburg, den 22.09.2000

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

Karte zur Verordnung des Landkreises
Bernburg über das LSG „Fuhneue“ im
Landkreis Bernburg
vom 22. Sept. 2000

Zeichenerklärung:

Grenze des LSG „Fuhneue“

Maßstab: 1: 50.000

Kreisverwaltung Bernburg
Bernburg, den 22. Sept. 2000

Gerstede
Landrat



Kartengrundlage: topographische Karte 1: 50.000
L 4336 Bernburg/ Saale (Ausschnitt)
L 4136 Calbe/ Saale (Ausschnitt)

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt
für Landesvermessung und Datenverarbeitung
Sachsen-Anhalt, Halle/ Saale
Gen.-Nr.: LVD/ 2/ 305/ 96

